

Kirchgemeindeordnung Kirche Zürich-Allerheiligen



Stand 7. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	4	III. Kirchgemeindebehörden	8
Art. 1 Kirchgemeinde	6	1. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	6	Art. 18 Geschäftsführung	8
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	6	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 4 Aufgaben	6	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 5 Publikation	6	2. Kirchenpflege	9
II. Die Stimmberechtigten	6	Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzungen	9
1. Politische Rechte	6	Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen	9
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6	Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	7	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 7 Verfahren	7	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 8 Urnenwahl	7	Art. 26 Finanzielle Befugnisse	10
Art. 9 Fakultatives Referendum	7	3. Rechnungsprüfungskommission	10
3. Kirchgemeindeversammlung	7	Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	10
Art. 10 Zusammensetzung	7	Art. 28 Aufgaben	11
Art. 11 Anträge	7	Art. 29 Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	7	Art. 30 Prüfungsfristen	11
Art. 13 Wahlbefugnisse	7	Art. 31 Finanztechnische Prüfung	11
Art. 14 Beendigung der Amtsdauer	8	IV. Kirchgemeindehaushalt	11
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	8	Art. 32 Kirchgemeindehaushalt	11
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8	V. Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 17 Finanzbefugnisse	8		

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	11	Art. 35 Inkrafttreten	11
Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	11	Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse.....	11
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision).....	11		

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Gesetzesverzeichnis

AO	Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007 (LS 182.41)	KiG	Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
BBR	Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)	KO	Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)
DSR	Kirchliches Datenschutz-Reglement vom 15./6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000 (LS 180.7)	KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
FIR (FO)	Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25, ab dem 1.1.2019 wird dieses ersetzt durch: Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom ... [Finanzordnung, LS ...])	Reglement Neuwahl Pfarrer	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer vom 18. April 2013 (LS 182.22)
FKG	Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden), in Kraft am 1. Januar 2019	StG	Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)
GG	Gesetz über das Gemeindewesen vom 20. April 2015 (Gemeindegesezt, LS 131.1), in Kraft am 1. Januar 2018	VoKiG	Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)	VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)	VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016, in Kraft am 1.1.2018
KGR	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindereglement), in Kraft am 1. Januar 2018	VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (LS 175.2)
		ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
		Beschlüsse	Synodalratsbeschluss vom 10. Juli 2017 betreffend das Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten Synodalratsbeschluss vom 10. September 2012 betreffend die Kehrordnung der Pfarreibeauftragten Synodalratsbeschluss vom 28. November 2013 betreffend die Fachlichkeit der RPK-Mitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinden Synodalratsbeschluss vom ... betreffend das Handbuch zum Finanzreglement (in Bearbeitung, erscheint Ende 2018)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
f.	folgende
ff.	fortfolgende
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kirchgemeinde
KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
Kipfl	Kirchenpflege
MuKGO	Musterkirchgemeindeordnung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
SVMuKGO	Musterkirchgemeindeordnung KG Stadtverband
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

Häfelin/Müller/Uhlmann	Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016
H.R.Thalmann	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000, und Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011
Jaag/Rüssli/Jenni (Hrsg)	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017

Art. 1 Kirchgemeinde
<p>¹Die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalarates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich.</p> <p>²Die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an.</p>
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
<p>¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.</p> <p>²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.</p>
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
<p>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 4 Aufgaben
<p>¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung (KG) und dem Kirchgemeindereglement (KGR). Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.</p>

<p>²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.</p>
Art. 5 Publikation
<p>¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Das offizielle Publikationsorgan ist das Tagblatt der Stadt Zürich.</p>
II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
<p>¹Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p> <p>²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</p> <p>³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p>

2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 7 Verfahren
¹ Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung wird durch die politische Gemeinde wahrgenommen.
² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.
Art. 8 Urnenwahl
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
Art. 9 Fakultatives Referendum
¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 10 Zusammensetzung
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 11 Anträge
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.
Art. 13 Wahlbefugnisse
¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. Wahl der Pfarreibeauftragten; 3. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.
² Sie wählt geheim:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Neuwahl der Pfarrer.
³ Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Beendigung der Amtsdauer
Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse
¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen; 2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung; 3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen; 4. Verträge zu Gebietsveränderungen; 5. die Bestimmung des Publikationsorgans; 6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.
Art. 17 Finanzbefugnisse
Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;

<ol style="list-style-type: none"> 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck; 5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind; 6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 7. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens; 8. die Begründung von dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 50'000; 9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 50'000; 10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 50'000.
III. Kirchgemeindebehörden
1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 18 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige
<i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</i>
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
<i>Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</i>
2. Kirchenpflege
Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung
¹ <i>Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</i>
² <i>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.</i>
³ <i>Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.</i>
Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen
¹ <i>Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</i>
² <i>Mitglieder der Kirchenpflege, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich</i>

<i>Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.</i>
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
¹ <i>Die Kirchenpflege</i>
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;</i> b. <i>die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;</i> c. <i>die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;</i> 2. <i>bestimmt oder wählt in freier Wahl:</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;</i> b. <i>Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;</i> 3. <i>stellt an:</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;</i> b. <i>das übrige Kirchgemeindepersonal.</i>
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse
<i>Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i>
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;</i> 2. <i>die Organisation beratender Kommissionen;</i> 3. <i>die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;</i>

4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr.30'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr.5'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr.10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr.50'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. die Begründung von dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000;
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<p>³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.</p> <p>⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.</p>
<p>Art. 28 Aufgaben</p>
<p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.</p>
<p>Art. 29 Herausgabe von Unterlagen</p>
<p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.</p>
<p>Art. 30 Prüfungsfristen</p>
<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>
<p>Art. 31 Finanztechnische Prüfung</p>
<p>¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.</p> <p>²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.</p> <p>³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.</p>

<p>IV. Kirchgemeindehaushalt</p>
<p>Art. 32 Kirchgemeindehaushalt</p>
<p>Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.</p>
<p>V. Aufsicht und Rechtsschutz</p>
<p>Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen</p>
<p>Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmaßnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.</p>
<p>Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden</p>
<p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.</p>
<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 35 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.</p>
<p>Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse</p>
<p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 7. März 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>

Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 07.04.19 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen

Der Kirchenpflegepräsident:

Martin Rechsteiner

Die Vizepräsidentin / Finanzvorstand:

Sabina Lilljeqvist

Vom Synodalrat des Kantons Zürich am 01. Juli 2019 genehmigt.